

Verordnung 3 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 3)

Vom 8. Dezember 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

¹⁾ Diese Verordnung bezweckt, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der jeweils gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Bekämpfung des Coronavirus sicherzustellen.

²⁾ Der Zweck wird dadurch erreicht, dass diese Verordnung befristete Abweichungen zur geltenden Gesetzgebung zulässt.

§ 2 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung gilt für die Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992²⁾ sowie für die in § 215 Gemeindegesetz³⁾ genannten interkommunalen Organisationen.

²⁾ Für die Synoden im Sinne der Artikel 54 Absatz 2 und 56 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁴⁾ gilt diese Verordnung, soweit vorgesehen, sinngemäss.

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [131.1.](#)

3) BGS [131.1.](#)

4) BGS [111.1.](#)

2. Beschlussfassungen durch Behörden

2.1. In Anwesenheit der Behördemitglieder

§ 3 Grundsatz

¹ Beschlussfassungen von Behörden können in Anwesenheit der Behördemitglieder im Rahmen von Sitzungen erfolgen, sofern die jeweils gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Bekämpfung des Coronavirus die Durchführung von Sitzungen zulassen.

§ 4 Öffentlichkeit

¹ Ist eine solche Sitzung nach § 31 Absatz 1 Gemeindegesetz¹⁾ in der Regel öffentlich und wird die Öffentlichkeit gestützt auf § 31 Absatz 3 Gemeindegesetz²⁾ einzig zur Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus ausgeschlossen, so können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle nach § 31 Absatz 2 Gemeindegesetz³⁾ eingesehen werden.

² Nach Möglichkeit sind solche Sitzungen mittels technischer Hilfsmittel (Livestream oder dergleichen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 5 Synoden

¹ § 3 gilt sinngemäss auch für die Synoden.

2.2. In Abwesenheit der Behördemitglieder

§ 6 Grundsatz

¹ Beschlussfassungen von Behörden können nach den Vorgaben in den §§ 7 bis 11 in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen.

§ 7 Möglichkeiten

¹ Beschlussfassungen in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat oder dergleichen).

§ 8 Verhandlungsablauf und Protokollierung

¹ Bei Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel sind die entsprechenden Vorgaben des Gemeindegesetzes⁴⁾ zum Verhandlungsablauf und zur Protokollierung einzuhalten.

1) BGS [131.1.](#)

2) BGS [131.1.](#)

3) BGS [131.1.](#)

4) BGS [131.1.](#)

§ 9 Öffentlichkeit

¹ Wären Beschlussfassungen durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder bei einer Durchführung im Rahmen von Sitzungen nach § 31 Absatz 1 Gemeindegesetz¹⁾ in der Regel öffentlich und wird die Öffentlichkeit nicht gestützt auf § 31 Absatz 3 Gemeindegesetz²⁾ ausgeschlossen, so können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle nach § 31 Absatz 2 Gemeindegesetz³⁾ eingesehen werden.

² Nach Möglichkeit sind Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Livestream oder dergleichen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 10 Geheime Wahlen und Abstimmungen

¹ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen nach § 34 Absatz 2 Gemeindegesetz⁴⁾ übermitteln die Stimmberechtigten ihre Stimme mittels technischer Hilfsmittel (Textnachrichten, Chatfunktion oder dergleichen) einzig der protokollführenden Person. Diese gibt anschliessend das Wahl- oder Abstimmungsergebnis bekannt und ist betreffend die abgegebenen Stimmen an das Amtsgeheimnis gebunden.

§ 11 Synoden

¹ Die §§ 6 und 7 gelten sinngemäss auch für die Synoden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) BGS [131.1.](#)

2) BGS [131.1.](#)

3) BGS [131.1.](#)

4) BGS [131.1.](#)

IV.

Die Verordnung tritt per sofort in Kraft. Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat. Diese Verordnung gilt so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 1 Jahr ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Anordnungen nicht mehr nötig sind.

Solothurn, 8. Dezember 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/1837 vom 8. Dezember 2021.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).